Nr. 3, 24. März 2004

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Bernische amtliche Gesetzessammlung**

Band (Jahr): **- (2004)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 3 24. März 2004

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
04–12	Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (EV BGBB)	215.124.15
04–13	Verordnung betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe	668.61
04–14	Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG)	822.1
04–15	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) (Änderung)	155.21

28. Januar 2004

Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (EV BGBB)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 88 Absatz 3 der Kantonsverfassung[1] und Artikel 5 Buchstabe *a* des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)[2],

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

Minimale Betriebsgrösse landwirtschaftlicher Gewerbe

Art. 1 Landwirtschaftliche Betriebe im Berg- und Hügelgebiet nach landwirtschaftlichem Produktionskataster, welche die Voraussetzungen von Artikel 7 BGBB hinsichtlich der Standardarbeitskraft nicht erfüllen, sind den Bestimmungen über die landwirtschaftlichen Gewerbe unterstellt, wenn für ihre Bewirtschaftung mindestens 0,55 Standardarbeitskräfte nötig sind.

Inkrafttreten

Art. 2 Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2004 in Kraft und gilt längstens bis zum 31. Dezember 2008.

Bern, 28. Januar 2004

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

[1] BSG 101.1
[2] SR 211.412.11

28. Januar 2004

Verordnung betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 22 Absatz 4 und 33 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1959 über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG)[1],

auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,

beschliesst:

Kantonale Behörde für die Wehrpflichtersatzabgabe

Art. 1 [1]Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär nimmt die Aufgaben der kantonalen Behörde für die Wehrpflichtersatzabgabe im Sinne von Artikel 22 Absatz 4 WPEG wahr.

[2] Es trifft die zum Vollzug nötigen Anordnungen.

Rekurskommission

Art. 2 Kantonale Rekursbehörde ist die Steuerrekurskommission des Kantons Bern.

Sektionschefin/ Sektionschef

Art. 3 Die Sektionschefin oder der Sektionschef ist insbesondere zuständig für die

a Meldung von Zuzug und Wegzug von Ersatzpflichtigen,
b Mithilfe bei Stundung,
c Mithilfe bei Nachforschungen.

Registerführung

Art. 4 Die Behörde für die Wehrpflichtersatzabgabe führt die Register der Ersatzpflichtigen.

Kantonale Steuerverwaltung

Art. 5 Die kantonale Steuerverwaltung meldet der Behörde für die Wehrpflichtersatzabgabe von jedem im Kanton wohnhaften Ersatzpflichtigen

a die für die Veranlagung der Ersatzabgabe massgebenden Einkommensbestandteile aufgrund der Einschätzung zur direkten Bundessteuer oder, wenn keine solche vorliegt, zur Kantonssteuer,
b das Ergebnis von Revisionen für die direkte Bundessteuer oder Kantonssteuer,
c die Eröffnung und das Ergebnis von Nachsteuerverfahren für die direkte Bundessteuer oder die Kantonssteuer.

[1] SR 661

Datenzugriff

Art. 6 Die kantonale Steuerverwaltung gewährt der Behörde für die Wehrpflichtersatzabgabe Einsicht in die Akten der direkten Bundessteuer und der Kantonssteuer von Ersatzpflichtigen und ermöglicht den Zugriff auf alle für die Veranlagung und den Bezug der Wehrpflichtersatzabgabe erforderlichen Daten. Dieser Zugriff erfolgt im Abrufverfahren, und monatlich werden die erforderlichen Daten auf Datenträgern geliefert.

Stundung und Erlass

Art. 7 Zuständig für die Stundung und den Erlass von Ersatzabgaben und Kosten ist die kantonale Behörde für die Wehrpflichtersatzabgabe. Sie entscheidet endgültig.

Gebühr für die zweite Mahnung

Art. 8 Für die zweite Mahnung im Sinne von Artikel 32 Absatz 2 WPEG und Artikel 47 Absatz 2 der Verordnung über den Wehrpflichtersatz vom 30. August 1995[1)] wird eine Gebühr von 50 Franken erhoben.

Rechnungskontrolle

Art. 9 Die kantonale Finanzkontrolle überprüft die Rechnungsführung der Behörde für die Wehrpflichtersatzabgabe.

Strafverfolgung

Art. 10 [1]Die ordentliche Strafverfolgungsbehörde im Sinne von Artikel 44 Absatz 2 WPEG bestimmt sich nach der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation und nach dem Gesetz über das Strafverfahren.

[2] Für die gerichtliche Beurteilung einer Strafverfügung von der kantonalen Behörde für die Wehrpflichtersatzabgabe gemäss Artikel 44 Absatz 4 WPEG ist das ordentliche Strafgericht am Wohnsitz der ersatzpflichtigen Person zuständig.

Aufhebung eines Erlasses

Art. 11 Die Verordnung vom 29. Oktober 1997 betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes über den Wehrpflichtersatz im Kanton Bern wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 12 Diese Verordnung tritt am 1. April 2004 in Kraft.

Bern, 28. Januar 2004

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Gasche*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

[1)] SR 661.1

18. Juni 2003

Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 36 Absatz 2 der Kantonsverfassung[1],

gestützt auf Artikel 36 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)[2],

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand

Art. 1 Dieses Gesetz regelt die Abfallbewirtschaftung.

Wirkungsziele

Art. 2 Die Abfallbewirtschaftung ist insbesondere auf folgende Wirkungsziele ausgerichtet:

a Verminderung von Abfällen durch Vermeidung und Verwertung,
b umweltgerechte Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen,
c Vermeidung einer Gefährdung von Mensch und Umwelt durch mit Abfällen belastete Standorte.

Leistungen des Kantons

Art. 3 Der Kanton erbringt insbesondere folgende Leistungen:

a Gewährleistung und Kontrolle des rechtmässigen Umganges mit Abfällen,
b Beschaffung der Grundlagen für die Planung, Steuerung und den Vollzug der Abfallbewirtschaftung,
c Erhebung und Untersuchung der belasteten Standorte sowie Sanierung der Altlasten.

Leistungsvereinbarungen und Leistungsverträge des Kantons

Art. 4 Die Leistungen werden vom Kanton oder im Auftrag des Kantons von den Gemeinden oder Privaten gestützt auf Leistungsvereinbarungen oder Leistungsverträge erbracht.

Zusammenarbeit

Art. 5 [1] Die Behörden arbeiten untereinander, mit der Wirtschaft, den Privaten, dem Bund und den Nachbarkantonen zusammen.

[2] Die Betreiberinnen und Betreiber von Verbrennungsanlagen für Siedlungsabfälle arbeiten zusammen, insbesondere

[1] BSG 101.1
[2] SR 814.01

a bei einem Ausfall oder einer Überlastung einer Anlage,
b zur rationelleren Nutzung der Kapazitäten.

2. Abfallentsorgung

2.1 Abfallplanung des Kantons

Sachplanung

Art. 6 [1] Die Abfallplanung ist eine Sachplanung im Sinne des kantonalen Baurechts.

[2] Der Regierungsrat beschliesst die Abfallplanung.

Richtplan

Art. 7 Im Kantonalen Richtplan werden die vorgesehenen Standorte der Abfallanlagen, insbesondere der Deponien und der wichtigen anderen Abfallanlagen, ausgewiesen.

Annahmepflicht

Art. 8 Die Betreiberinnen und Betreiber von Abfallanlagen müssen die nicht verwertbaren Siedlungsabfälle aus ihrem Einzugsgebiet annehmen. Treten Entsorgungsengpässe auf, haben sie dafür zu sorgen, dass diese Abfälle in geeigneten Anlagen entsorgt werden.

Gleichbehandlung

Art. 9 Die Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen zur Behandlung von Siedlungsabfällen und Deponien mit einem regionalen Monopol sind verpflichtet, die Abgeberinnen und Abgeber aus dieser Region gleich zu behandeln.

2.2 Entsorgungspflichten

Entsorgungspflicht der Gemeinden

Art. 10 [1] Die Gemeinden entsorgen
a die Siedlungsabfälle,
b die Abfälle aus dem öffentlichen Strassenunterhalt der Gemeindestrassen,
c die Abfälle, deren Inhaberinnen oder Inhaber nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind, jedoch ohne die Sonderabfälle nach Artikel 11 Buchstabe *b*.

[2] Sie erfüllen diese Entsorgungspflicht, indem sie insbesondere
a für den Sammeldienst zu den Entsorgungsanlagen sorgen,
b vorschreiben, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle und Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden,
c für die Verwertung von kompostierbaren Abfällen sorgen, sofern diese nicht durch die Inhaberinnen oder Inhaber in Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können.

Entsorgungspflicht des Kantons

Art. 11 Der Kanton entsorgt
a die Abfälle aus dem öffentlichen Strassenunterhalt der Kantons- und Nationalstrassen,

b die Sonderabfälle aus Betrieben, deren Inhaberinnen oder Inhaber nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind.

Entsorgungspflicht der Inhaberinnen oder Inhaber

Art. 12 [1] Die Inhaberinnen oder Inhaber entsorgen die übrigen Abfälle.

[2] Insbesondere entsorgen die Betreiberinnen und Betreiber der öffentlichen Abwasserreinigungsanlagen die Abfälle aus ihrem Betrieb.

2.3 Übrige Abfälle

Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushalt und Kleingewerbe

Art. 13 [1] Der Kanton bezeichnet Rücknahmestellen für kleine Mengen von Sonderabfällen aus dem Haushalt und sorgt für die Entsorgung dieser Abfälle.

[2] Die Gemeinden fördern die Entsorgung kleiner Mengen von Sonderabfällen aus Haushalt und Kleingewerbe, indem sie für solche Abfälle regelmässig Sammlungen durchführen oder Sammelstellen betreiben.

Bauabfälle

Art. 14 [1] Wer Bau- und Abbrucharbeiten durchführt, muss die Bauabfälle auf der Baustelle oder, soweit dies betrieblich nicht möglich ist, in einer geeigneten Anlage trennen und vorschriftsgemäss entsorgen. Die Entsorgungsnachweise sind während drei Jahren aufzubewahren.

[2] Grössere Bau- und Abbrucharbeiten sowie Bau- und Abbrucharbeiten auf belasteten Standorten dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Bewilligungsbehörde die Deklaration der Entsorgungswege genehmigt hat.

Tierische Abfälle

Art. 15 [1] Für tierische Abfälle gelten die Bestimmungen der Verordnung des Bundesrates vom 3. Februar 1993 über die Entsorgung tierischer Abfälle (VETA)[3] und der kantonalen Tierseuchengesetzgebung.

[2] Tierische Abfälle sind entweder den Sammelstellen der Gemeinden oder den vom Kanton bezeichneten Entsorgungsbetrieben abzugeben.

[3] Die Gemeinden betreiben Sammelstellen für tierische Abfälle.

Ausgediente Sachen

Art. 16 [1] Die Inhaberinnen oder Inhaber von ausgedienten Fahrzeugen, Fahrzeugteilen, Pneus, Maschinen, Geräten und dergleichen sind verpflichtet, diese Sachen innert Monatsfrist zu entsorgen, wenn sie nicht in gedeckten Räumen aufbewahrt werden können.

[3] SR 916.441.22

2 Diese Pflicht obliegt der Gemeinde, wenn die Inhaberinnen oder Inhaber dieser Sachen nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind.

3 Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Abfallanlagen und Betriebe, die über eine Bewilligung zur Lagerung solcher Sachen verfügen.

2.4 Abfallanlagen

Kantonale Betriebsbewilligung

Art. 17 1 Abfallanlagen benötigen eine kantonale Betriebsbewilligung.

2 Der Kanton erteilt die Betriebsbewilligung, wenn die Gewähr besteht, dass die Abfälle umweltverträglich entsorgt werden. Die gesuchstellende Person muss über die erforderlichen Anlagen und Fachleute verfügen.

3 Er legt in der Bewilligung insbesondere fest
a die Menge und die stoffliche Zusammensetzung der Abfälle, die angenommen werden dürfen,
b die Kontrolle der Abfälle bei ihrer Annahme,
c die Art der Entsorgung,
d Anforderungen betreffend die Einrichtung des Betriebes und die betriebsnotwendigen Fachleute.

4 Er erteilt die Bewilligung für höchstens fünf Jahre.

Ausnahmen

Art. 18 1 Keine kantonale Betriebsbewilligung benötigen Abfallanlagen,
a die eine Betriebsbewilligung nach der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes erfordern oder
b die wegen der Menge, der Art oder der Entsorgung der Abfälle die Umwelt kaum belasten.

2 Der Regierungsrat bestimmt die bewilligungsfreien Abfallanlagen nach Absatz 1 Buchstabe *b*.

3. Bauten und Anlagen auf belasteten Standorten

Art. 19 1 Werden auf belasteten Standorten Vorkehren getroffen, die einer Bewilligung bedürfen, holt die Bewilligungsbehörde einen Fachbericht des Kantons ein.

2 Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller hat mit den Gesuchsunterlagen in der Regel eine Voruntersuchung einzureichen.

4. Finanzierung

Grundsätze

Art. 20 1 Die Inhaberinnen oder Inhaber der Abfälle tragen die Kosten der Entsorgung.

2 Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür.

Herrenlose Abfälle

Art. 21 Können die Inhaberinnen oder Inhaber der Abfälle nicht ermittelt werden oder sind sie zahlungsunfähig, trägt das Gemeinwesen, welchem der Vollzug in Bezug auf diese Abfälle obliegt, die Kosten der Entsorgung.

Tierische Abfälle

Art. 22 Die Kosten, die dem Kanton für die Entsorgung der tierischen Abfälle entstehen, werden den Sammelstellen der Gemeinden im Verhältnis zu den jährlichen Abfallmengen auferlegt, die aus dem Einzugsgebiet der Sammelstellen den Entsorgungsbetrieben abgegeben werden.

Belastete Standorte

Art. 23 Der Kanton trägt die Kosten für die Untersuchung von belasteten Standorten und für die Sanierung von Altlasten, wenn die Verursacherinnen oder Verursacher nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind.

Sicherheitsleistung

Art. 24 1 Betriebsbewilligungen für Abfallanlagen können von einer angemessenen Sicherheitsleistung für die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen sowie für die Kosten möglicher Schadenfälle oder einer allfälligen Ersatzvornahme abhängig gemacht werden.

2 Die Sicherheitsleistung kann auch von Personen verlangt werden, die Materialien besitzen,
a die klar über das betrieblich notwendige Mass hinausgehen,
b die Abfall werden können und
c die nur mit erheblichen Kosten entsorgt werden können.

3 Die Sicherheitsleistung darf die voraussichtlichen Entsorgungskosten nicht übersteigen.

Abfallabgabe

Art. 25 1 Die Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsabfällen und von Reaktordeponien bezahlen dem Kanton eine Abfallabgabe.

2 Die Abfallabgabe beträgt bei Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsabfällen 15 Franken und bei Reaktordeponien 5 Franken pro Tonne der angelieferten Abfälle.

3 Sie ist auch geschuldet, wenn die Inhaberinnen oder Inhaber die Abfälle in Anlagen entsorgen, die sich nicht im Kanton Bern befinden. Der Kanton vereinbart soweit notwendig mit den Betreiberinnen oder Betreibern dieser Anlagen, dass sie die Abfallabgabe direkt beziehen.

4 Die Abgabepflichtigen stellen dem Kanton die nötigen Unterlagen und Beweismittel zur Verfügung, die zur Überprüfung der Angaben erforderlich sind. Der Kanton ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

5 Der Regierungsrat kann Vorschriften erlassen oder Verträge abschliessen mit dem Zweck, Doppelbelastungen von Abfällen mit der Abfallabgabe zu vermeiden oder durch Abgabeerleichterungen die umweltgerechte Entsorgung bestimmter Abfälle zu fördern.

Abfallfonds

Art. 26 1 Aus dem Erlös der Abfallabgabe wird ein Abfallfonds gespeist.

2 Der Abfallfonds ist eine vom Kanton geführte Spezialfinanzierung.

3 Der Bestand des Abfallfonds beträgt höchstens zehn Millionen Franken.

4 Die Mittel des Abfallfonds sind zu verzinsen und die Zinsen sind dem Abfallfonds gutzuschreiben.

Verwendung der Mittel aus dem Abfallfonds

Art. 27 1 Mit den Mitteln aus dem Abfallfonds werden finanziert:

a Untersuchungen, Planungen und Informationsmassnahmen des Kantons auf dem Gebiet der Abfallentsorgung, soweit sie der umweltgerechten Entsorgung und der Verminderung der Abfallmenge dienen,

b die Kosten des Kantons für die Entsorgung der Abfälle nach Artikel 11 Buchstabe *b*, Artikel 13 Absatz 1 und Artikel 21,

c die Kosten des Kantons, die für die Verwaltung des Abfallfonds, den Vollzug der Vorschriften über die belasteten Standorte, die Abfallplanung, -koordination und -erhebung entstehen,

d die Untersuchung von belasteten Standorten und die Sanierung von Altlasten, wenn die Verursacherinnen oder Verursacher nicht ermittelt werden können oder zahlungsunfähig sind.

2 Aus dem Abfallfonds finanziert wird zudem die Mehrwertsteuer, die auf der Abfallabgabe erhoben und von den Abgabepflichtigen geschuldet wird.

Kosten der Gemeinden

Art. 28 1 Die Gemeinden finanzieren ihre Aufgaben mit Gebühren.

2 Die Ausgestaltung der Gebühren erfolgt nach den Grundsätzen des USG.

5. Vollzug

5.1 Zuständigkeiten

Gemeinden

Art. 29 1 Die Gemeinden vollziehen dieses Gesetz, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

2 Sie vollziehen insbesondere die Vorschriften über

a die Siedlungsabfälle (Art. 10),

b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2),

c die Bauabfälle (Art. 14),
d die tierischen Abfälle (Art. 15),
e die ausgedienten Sachen (Art. 16).

3 Sie treffen die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

4 Sie bezeichnen eine Fachstelle für Abfall.

Kanton
1. Vollzug

Art. 30 1 Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vollzieht dieses Gesetz, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit diese Aufgaben dem Kanton übertragen sind und soweit der Vollzug nicht einem anderen Amt obliegt.

2 Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über
a den Verkehr mit Abfällen und die Sonderabfälle mit Ausnahme der herrenlosen Sonderabfälle, die nicht aus Betrieben stammen (Art. 11 Bst. *b*), und der kleinen Mengen von Sonderabfällen, welche die Gemeinden entsorgen (Art. 13 Abs. 2),
b die Abfallanlagen,
c die belasteten Standorte,
d die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte,
e die Entsorgung von Klärschlamm.

2. Aufsicht über die Gemeinden

Art. 31 1 Die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion beaufsichtigt den Vollzug dieses Gesetzes durch die Gemeinden.

2 Vernachlässigt eine Gemeinde trotz Mahnung ihre Vollzugspflichten und werden dadurch öffentliche Interessen gefährdet, so kann an ihrer Stelle der Kanton die erforderlichen Massnahmen verfügen. Die Gemeinde trägt die Kosten.

5.2 Massnahmen

Grundsatz

Art. 32 Die Behörden berücksichtigen beim Vollzug dieses Gesetzes insbesondere
a freiwillige Massnahmen der Wirtschaft und anderer Privater,
b die Auslagerung von Vollzugsmassnahmen an öffentlich-rechtliche Körperschaften und Private,
c die Zweckmässigkeit von Informationen, Weiterbildung, Beratungen, Empfehlungen und dergleichen.

Verfügungsbefugnis

Art. 33 1 Die Behörden erlassen gestützt auf Artikel 49 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)[4] die zum Vollzug des Gesetzes notwendigen Verfügungen.

[4] BSG 155.21

2 Insbesondere verfügt der Kanton über die Entgegennahme oder Abgabe von Siedlungsabfällen nach Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 8, wenn sich die Betreiberinnen und Betreiber von Abfallanlagen nicht einigen können.

Herstellung des rechtmässigen Zustandes

Art. 34 Stellt die Behörde eine Missachtung einer vollstreckbaren Verfügung oder eine andere Rechtswidrigkeit fest, verfügt sie die Schaffung oder Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.

Übertragung von kantonalen Aufgaben an Private und Institutionen

Art. 35 1 Der Kanton kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag seine Aufgaben an Private und Institutionen ausserhalb der Verwaltung übertragen.

2 Er kann insbesondere übertragen

a die Entsorgung tierischer Abfälle an geeignete Entsorgungsbetriebe,

b das Einziehen der Abfallabgabe nach Artikel 25 durch Anlagebetreiberinnen oder Anlagebetreiber ausserhalb des Kantons.

Verordnung des Regierungsrates

Art. 36 1 Der Regierungsrat erlässt durch Verordnung die zum Vollzug notwendigen Vorschriften, insbesondere über

a die Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushalt und Kleingewerbe (Art. 13 Abs. 1 und 2),

b die Entsorgung von Bauabfällen (Art. 14),

c die Entsorgung von tierischen Abfällen (Art. 15 und 22),

d die Entsorgung von ausgedienten Sachen (Art. 16),

e die kantonale Betriebsbewilligung (Art. 17 und 18),

f die belasteten Standorte (Art. 19),

g die Sicherheitsleistung (Art. 24),

h die Abfallabgabe und den Abfallfonds (Art. 25 und 26).

2 Der Regierungsrat kann diese Befugnisse an die zuständige Direktion übertragen.

5.3 Strafbestimmungen

Straftatbestände

Art. 37 1 Wenn die Widerhandlung nicht einen Straftatbestand des Bundesrechts erfüllt, wird mit Busse bis 40000 Franken bestraft, wer vorsätzlich

a Abfälle ausserhalb von Abfallanlagen oder Sammelstellen zurücklässt, wegwirft oder ablagert,

b Abfälle, die für den Bestand, den Betrieb oder die Umweltauswirkungen von Kanalisationen, Abwasser- oder Abfallanlagen schädlich sind und die in diesen Anlagen nicht angenommen werden dürfen, in diese Anlagen abgibt,

c dauernde Brandplätze errichtet oder betreibt und dadurch übermässige Immissionen entstehen lässt,

d den Entsorgungsnachweis nach Artikel 14 nicht während der vorgeschriebenen Zeit aufbewahrt,
e eine ausgediente Sache nach Artikel 16 nicht innert der vorgeschriebenen Zeit entsorgt,
f Abfallanlagen, die einer Betriebsbewilligung bedürfen, ohne Bewilligung betreibt (Art. 17 und 18),
g dem Kanton die zur Erhebung der Abfallabgabe notwendigen Angaben über die Abfallmengen nicht oder in unzutreffender Weise vermittelt (Art. 25 Abs. 4),
h gestützt auf dieses Gesetz und seine Ausführungsvorschriften erlassene und vollstreckbare Verfügungen, deren Auflagen oder Bedingungen nicht einhält.

2 Handelt die Täterschaft fahrlässig, beträgt die Strafe Busse bis zu 20000 Franken.

3 Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

Anwendung des Verwaltungsstrafrechts des Bundes

Art. 38 Die Artikel 6 und 7 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht (VStrR)[5] gelten als kantonales Recht für strafbare Handlungen nach diesem Gesetz.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Kantonale Betriebsbewilligung bestehender Abfallanlagen

Art. 39 1 Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Abfallanlage nach Artikel 17 und 18 betreibt, muss dem Kanton innerhalb von drei Jahren ein Gesuch für die Erteilung einer Betriebsbewilligung nach Artikel 17 einreichen.

2 Wer dies unterlässt, darf nach Ablauf dieser Frist die Anlage nicht mehr weiterbetreiben.

Änderung eines Erlasses

Art. 40 Das Gesetz vom 16. November 1989 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz)[6] wird wie folgt geändert:

Titel:

Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz, LHG)

Verbrennen von Abfällen im Freien

Art. 4 Die Gemeinden können die Vorschriften nach Artikel 30c USG und Artikel 26a LRV über das Verbrennen von Abfällen im Freien verschärfen oder das Verbrennen von Abfällen im Freien ganz verbieten.

Art. 5 Aufgehoben.

[5] SR 313.0
[6] BSG 823.1

Aufhebung von Erlassen

Art. 41 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Dekret vom 2. November 1993 über die Fondsbeiträge an die Abfallentsorgung (BSG 821.61),
2. Gesetz vom 7. Dezember 1986 über die Abfälle (BSG 822.1).

Inkrafttreten

Art. 42 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 18. Juni 2003

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Rychiger*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 19. November 2003

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.
Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 421 vom 11. Februar 2004:
Inkraftsetzung auf den 1. Juni 2004

Vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation genehmigt am 1. Oktober 2003

17. September 2003

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) (Änderung)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) wird wie folgt geändert:

Art. 37 [1] Das Verwaltungsgericht berät und fällt das Urteil öffentlich, ausser

a und *b* unverändert,

c in Fällen, die im Zirkulationsverfahren entschieden werden (Art. 126 Abs. 4),

d unverändert.

[2] Unverändert.

Art. 119 [1 bis 2] Unverändert.

[3] «neunzehn» wird ersetzt durch «zwanzig».

[4] «eine Richterstelle» wird ersetzt durch «höchstens zwei Richterstellen».

Art. 122 [1] Unverändert.

[2] «Ausnahmsweise» wird ersetzt durch «Bei Bedarf».

Art. 125 [1 bis 3] Unverändert.

[4] Das Verwaltungsgericht kann durch Reglement die Beurteilung von Streitigkeiten aus einzelnen Sachgebieten einer andern Abteilung zur Behandlung zuweisen.

Spruchbehörde und Urteil

Art. 126 [1] Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern.

[2] Sie urteilen in Fünferbesetzung

a über Streitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung,

b bei Kompetenzkonflikten.

3 Sie beurteilen offensichtlich begründete oder offensichtlich unbegründete Fälle in Zweierbesetzung.

4 Sie urteilen auf dem Zirkulationsweg bei Einstimmigkeit. In Streitigkeiten, die weder von grundsätzlicher Bedeutung noch von grosser Tragweite sind, können sie auf dem Zirkulationsweg auch Mehrheitsbeschlüsse fassen. In den übrigen Fällen führen sie eine Urteilsberatung durch.

5 Das Schiedsgericht urteilt in Dreierbesetzung. Es besteht aus einem Mitglied einer Abteilung als neutralem Vorsitzenden und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der betroffenen Versicherer oder Leistungserbringer. Absatz 4 ist anwendbar.

6 Jedes Mitglied der Kammer oder des Schiedsgerichts kann die Durchführung einer Urteilsberatung verlangen.

Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 7.

Abteilungspräsidium

Art. 127 1 Die Abteilungen wählen für die Dauer von drei Jahren je eine Abteilungspräsidentin oder einen Abteilungspräsidenten.

2 und 3 Unverändert.

Art. 128 1 «8000» wird ersetzt durch «20000».

2 Unverändert.

3 Sie behandeln ferner all jene Geschäfte, bei denen die Parteien übereinstimmend Gutheissung beantragen, sowie die Geschäfte, welche die Gesetzgebung in die einzelrichterliche Zuständigkeit legt.

4 Wo die Gesetzgebung die einzelrichterliche Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsgerichts vorsieht, geht diese an die Präsidentin oder den Präsidenten der betreffenden Abteilung über. Eine in der Gesetzgebung vorgesehene einzelrichterliche Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten einer Abteilung des Verwaltungsgerichts kann einem Mitglied der Abteilung übertragen werden.

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu Absätzen 5 und 6.

Art. 139 Aufgehoben.

II.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 17. September 2003

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Rychiger*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 18. Februar 2004

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) (Änderung) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.
Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 600 vom 18. Februar 2004:
Inkraftsetzung auf den 1. April 2004